

Gemeindeverwaltung
Vordorfgasse 1
3714 Frutigen

Einwohner-
gemeinde
Frutigen



Bauverwaltung
Tiefbau Verkehr Wasserbau
☎ 033 672 52 20
E-mail bau@frutigen.ch

Frutigen, 05.12.2019

Gemeinde Frutigen Gesetzliche Publikation

Informationen zum Winterdienst

Winterdienst auf Gemeindestrassen

Der Winterdienst der Gemeinde Frutigen bezweckt, die öffentlichen Verkehrswege nach Möglichkeit auch in den Wintermonaten begehen und befahren zu können. Obwohl wir alles daran setzen, Ihnen einen guten Service zu bieten, muss während dieser Zeit mit Einschränkungen gerechnet werden. Ein angepasstes Verhalten der Verkehrsteilnehmer und die nötige Rücksichtnahme sollen es aber ermöglichen, an den wenigen „weissen“ und „glatten“ Tagen unsere Verkehrswege unfallfrei benützen zu können.

Was bedeutet Winterdienst?

Unter Winterdienst verstehen wir innerhalb der Gemeinde Frutigen:

Der Einsatz von Streumitteln (Salz / Splitt) wird auf ein Minimum beschränkt.

Pflügen

Sobald auf den Strassen ungefähr 8 cm und auf den Trottoirs ca. 5 cm Schnee liegen, kommen die Schneepflüge zum Einsatz.

Salzen

Salz gelangt auf den Strassen und Trottoirs als Taumittel zum Einsatz (siehe nächstes Kapitel).

Splitten

Splitt ist ökologisch weniger sinnvoll als Salz. Deshalb wird dieser Einsatz minimalisiert. Splitt soll hauptsächlich auf den Trottoirs, Gehwegen und auf Strassen mit starken Steigungen eingesetzt werden.

Handräumung

Für den Winterdienst von Hand stehen nur sehr beschränkte personelle Mittel zur Verfügung. Diese werden hauptsächlich auf schmalen Fusswegen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen, Treppen und bei Schachtabläufen eingesetzt.

Nutzen Sie unser Angebot: Als Sofortmassnahme gegen Schnee und Glatteis wurden in unmittelbarer Nähe von steilen Fusswegen und Strassenpartien **Streugutbehälter** aufgestellt. Diese Behälter enthalten Splitt und stehen im Bedarfsfall jedermann zur Verfügung.

Was bedeutet „eingeschränkter Winterdienst“ in unserer Gemeinde?

Unter „eingeschränktem“ Winterdienst verstehen wir: Die Strassen und Trottoirs werden in den Monaten November/Dezember sowie März/April weniger intensiv gepflegt und gesalzen. Dies speziell im (flachen) Talboden. Nach erfolgter Schneeräumung werden die Strassen oftmals gesalzen (Schwarzräumung). Die Trottoirs und Gehwege werden nach erfolgter Schneeräumung gesplittet.

Streusalz: Soviel wie nötig – so wenig wie möglich

Streusalz wird nur dann eingesetzt, wenn die Gefahr von Rutsch- oder Schleudergefahr besteht (Vereisung der Belagsoberfläche) oder nach erfolgter Schneeräumung. Privatstrassen, für die ein bewilligtes Gesuch um Schneeräumung durch die Gemeinde vorliegt, werden grundsätzlich nicht mit Streumitteln behandelt.

In eigener Sache:

Die Wegmeistergruppe hat verschiedentlich Mühe, die Schneeräumungsarbeiten ungehindert ausführen zu können, weil Strassen und öffentliche Plätze oftmals von Autos überstellt sind. Wir bitten Sie, den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung nachzuleben und alle Fahrzeuge rechtzeitig von solchen Standorten zu entfernen. Sie ersparen sich und uns damit zusätzlichen Aufwand und entgehen erst noch einer ärgerlichen Busse.

Winterdienst auf Wander- und Bergwegen

Auf Wander- und Bergwegen werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt. Das Begehen erfolgt somit auf eigenes Risiko. Es können demzufolge auch keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

Privater Unterhalt

Was muss der Gebäude- oder Grundeigentümer wissen?

Die/der Grundeigentümer(in) ist beim Anschluss an den öffentlichen Bereich für die Schneeräumung selber verantwortlich. Der Schnee darf nicht auf den öffentlichen Bereich geschoben werden. Gemäss Strassen- und Wegreglement der Gemeinde Frutigen, ist die Beförderung des Schnees durch Pflügen und Schleudern auf angrenzende Grundstücke zu dulden. Für die Beseitigung der Längswälme ist der angrenzende Grundeigentümer zuständig. Der Schneeeinwurf auf die öffentlichen Strassen, Wege und Plätze ist nicht gestattet.

Haftungsfragen

Kann die Gemeinde bei einem Unfall auf einer öffentlichen Strasse infolge Glätte haftbar gemacht werden? Im Prinzip ja, aber nur, wenn die geschädigte Person nachweisen kann, dass die Gemeinde ihre Unterhaltungspflicht stark vernachlässigt hat. Wer beispielsweise mit Sommerreifen nicht rechtzeitig anhalten kann, weil Schneematsch auf der Strasse liegt, kann die Gemeinde kaum auf Schadenersatz einklagen. Denken Sie deshalb daran: Auch Fussgänger können und müssen sich auf winterliche Strassenverhältnisse einstellen und sich entsprechend ausrüsten.

Zum Schluss noch dies...

Wir alle sind Strassen- und/oder Trottoirbenutzer. Wir haben Verständnis, dass die Ansprüche und Wünsche an den Winterdienst unterschiedlich sind:

- Kinder möchten endlich Schlitteln,
- Fussgängerinnen und Fussgänger wünschen sich, einkaufen oder spazieren zu gehen, ohne gleich auszugleiten und
- Berufstätige möchten rechtzeitig an ihrem Arbeitsplatz ankommen.

Nicht immer wird es uns gelingen, allen Ansprüchen gerecht zu werden. Wir versichern Ihnen aber, dass das eingesetzte Personal motiviert ist, seine Aufgabe nach bestem Wissen und Können auszuführen. Bitte denken Sie aber daran: Die Einsatzkräfte können nicht überall gleichzeitig sein.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Winterpikett Büro Bauverwaltung: 033 672 52 20, Werkhof: 079 208 28 60

Wir wünschen Ihnen einen unfallfreien Winter!

Bauverwaltung Frutigen